MARKTGEMEINDE LENGENFELD
Bezirk Krems
3552 LENGENFELD, LANGENLOISERSTRASSE 17
Tel. 0 27 19 / 23 65 Fax 0 27 19 / 23 65-14
e-mail: gemeinde@lengenfeld.gv.at
Internet: www.lengenfeld.gv.at

Bearbeiterin: Daniela Krenn/Anita Loimayer
Lengenfeld, am 08.09.2026

Betreff: Verordnung zur Einhebung der Friedhofsgebühren,
GR-Sitzung am 08.09.2026, Top 12

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Lengenfeld hat in seiner Sitzung am 08.09.2026, unter Top 12, folgende Verordnung erlassen:

Friedhofsgebührenordnung

nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007
für den Friedhof der Marktgemeinde Lengenfeld

§ 1
Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes Lengenfeld werden eingehoben:
a) Grabstellengebühren
b) Verlängerungsgebühren
c) Beerdigungsgebühren
d) Enterdigungsgebühren
e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle

§ 2
Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen auf 10 Jahre bei Urnennischen und auf 30 Jahre bei Grüften beträgt für

a) Erdgrabstellen

1.	Zur Beerdigung bis zu 2 Leichen und Urnen	€ 360,00
2.	Zur Beerdigung bis zu 4 Leichen und Urnen	€ 480,00
3.	Wiesengrab Fruhmann zur Beerdigung bis zu 2 Leichen und Urnen	€ 1.080,00
4.	Kindergrab zur Beerdigung bis zu 2 Leichen und Urnen	€ 360,00

b) Sonstige Grabstellen

1.	Urnennische zur Beisetzung bis zu 2 Urnen	€ 924,00
2.	Urnennische zur Beisetzung bis zu 4 Urnen	€ 1.650,00
3.	Gruft zur Beisetzung bis zu 3 Leichen und Urnen	€ 1.650,00
4.	Gruft zur Beisetzung bis zu 6 Leichen und Urnen	€ 2.640,00
5.	Grüfte mit Überdachung (Schweitzer Gruft)	€ 3.300,00

(2) Für Grabstellen in besonderer örtlicher Lage bzw. mit besonderer Ausgestaltung werden zu den Grabstellengebühren nach Absatz 1 folgende Zuschläge verrechnet:

Erdgrabstellen an der Friedhofsmauer und an den Hauptwegen

1.	Zur Beerdigung bis zu 2 Leichen und Urnen	€ 120,00
2.	Zur Beerdigung bis zu 4 Leichen und Urnen	€ 180,00

§ 3
Verlängerungsgebühren

(1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr wie folgt festgesetzt:

a) Für eine Urnennische zur Beisetzung bis zu 2 Urnen wird für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre ein Betrag von € 360,00 festgesetzt.
b) Für eine Urnennische zur Beisetzung bis zu 4 Urnen wird für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre ein Betrag von € 480,00 festgesetzt.

(3) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4
Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei

a)	Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab	€ 840,00
b)	Beisetzung einer Leiche in einer Gruft	€ 780,00
c)	Beisetzung einer Urne in einer Gruft	€ 720,00
d)	Beisetzung einer Urne in einer Urnennische	€ 240,00
e)	Beisetzung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen	€ 360,00
f)	Beisetzung einer Urne oberirdisch auf einem Erdgrab oder Gruft	€ 240,00
g)	Blinden Grüften (Erdgrab mit 1-teiligem Deckel)	€ 1.320,00
h)	Blinden Grüften (Erdgrab mit mehrteiligem Deckel)	€ 1.500,00

(2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern unter 10 Jahren beträgt die Hälfte der in Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

(3) Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 550,--.

(4) Bei Beerdigungen außerhalb der Dienstzeit (Freitag ab 11:00 Uhr und Samstag), erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um 100%.

§ 5
Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das Zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6
Gebühren für die Benützung der Leichenkammer und der Aufbahrungshalle

Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) bzw. Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 42,00

§ 7
Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit 1. Jänner 2027 in Kraft.

Der Bürgermeister

Wolfgang Ettenauer

Marktgemeinde Langenlois Pol. Bez. Krems NÖ

Angeschlagen am: 09.09.2026
Abzunehmen am: 24.09.2026
Abgenommen am: 24.9.2026